



**Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen**

Frau Juliane Lex, Tel. 17-1565

**RAT**

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

**TOP: Längerfristige Geldanlagen aus den Sonderrücklagen für den Neubau der Feuer- und Rettungswache**

Beschlussvorlage Nr. 336/2021

Produkt: 16.01.01 Allgemeine Finanzwirtschaft

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Ausschuss für Beteiligungen, Finanzentwicklung und Verwaltungsmodernisierung	öffentlich	13.01.2022
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	24.01.2022
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	07.02.2022

**Finanzielle Auswirkungen?**

ja

nein

investiv  konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung: Aus der Tätigkeit von Geldanlagen können sich sowohl Zinserträge als auch Aufwendungen für Negativzinsen ergeben. Durch die Tätigkeit von Geldanlagen kann die Haushaltsbelastung durch Verwahrentgelte auf den städtischen Konten reduziert werden.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:  nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage:

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird ermächtigt, Teilbeträge der Sonderrücklagen Neubau Feuerwehr maximal bis zu der in der Begründung aufgeführten jeweiligen Höhe über Laufzeiten von drei Jahren und mehr anzulegen. Diese Anlagen erfolgen in Orientierung an der Mittelbedarfsplanung der baulichen Maßnahme und vorbehaltlich der Erzielung als wirtschaftlich eingeschätzter Konditionen nach Maßgabe der in der Begründung ausgeführten Erwägungen.

Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt, im Laufe des Jahres 2022 über erfolgte bzw. nicht erfolgte Geschäftsabschlüsse zu berichten.

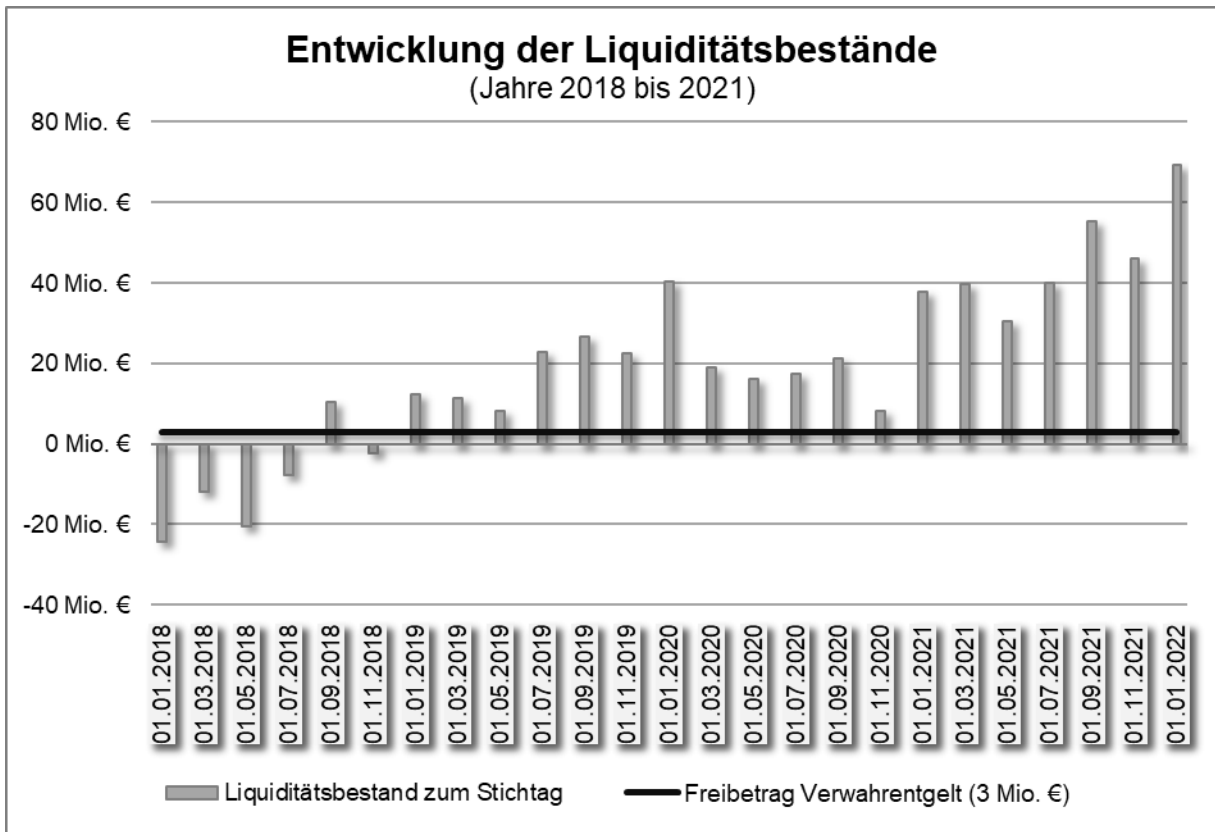
### **Begründung:**

Gemäß der §§ 3, 7 Abs. 1 der städtischen Richtlinie für den Abschluss und die Abwicklung von Finanzgeschäften vom 23.04.2018 können kurz- und mittelfristige Anlagen von vorübergehend nicht benötigten liquiden Mitteln als Geschäfte der laufenden Verwaltung getätigt werden. Dabei darf nach § 7 Abs. 2 ausschließlich auf die Anlageformen der Tages- und Termingelder sowie der Spareinlagen zurückgegriffen werden. Über längerfristige Anlagen mit einer Laufzeit ab drei Jahren entscheidet nach § 7 Abs. 5 der Rat der Stadt Lüdenscheid. Diese sollen es u.a. ermöglichen, rechtzeitige Vorsorge für bereits eingegangene Verpflichtungen zu treffen, die erst zukünftig liquiditätswirksam werden.

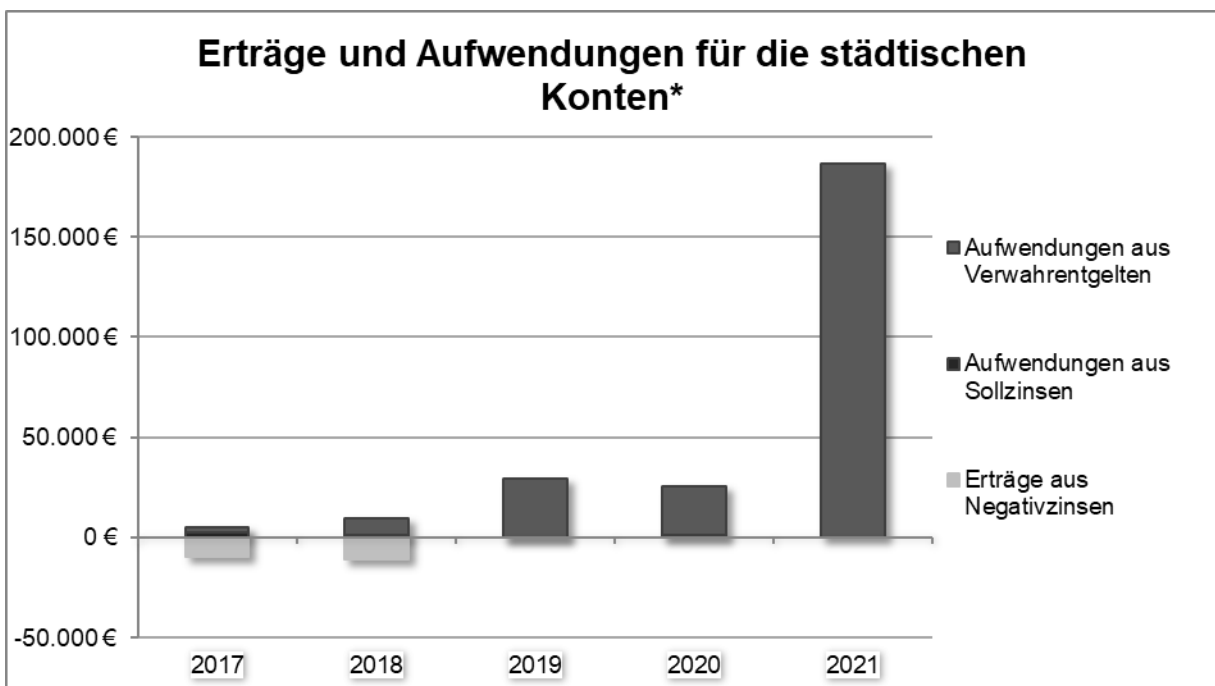
Unter Berücksichtigung der derzeitigen Liquiditätslage sowie der nachfolgend noch erläuterten Zinssituation sollten längerfristige Anlagen geprüft werden. Es wird daher vorgeschlagen, die Mittel der Sonderrücklage zur Sicherung der Herstellung des Neubaus der Feuer- und Rettungswache sowie der Sonderrücklage zur Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen am genannten Neubau ganz oder teilweise über Laufzeiten von drei Jahren und mehr anzulegen. Um den zu beteiligenden Gremien eine möglichst fundierte Entscheidungsfindung zu ermöglichen und die dem Beschlussvorschlag zugrundeliegenden Erwägungen transparent zu vermitteln, sind die Überlegungen nachstehend ausführlich dargelegt.

#### 1. Überblick über die städtische Liquiditätslage

Bereits seit 2017 wird der Stadt Lüdenscheid für einen Freibetrag in Höhe von 3 Mio. € übersteigende Guthaben auf den städtischen Konten ein Verwahrtgelt in Höhe von 0,40% berechnet. Über Verwahrtgelte kompensieren Banken die ihnen für die Anlage überschüssiger Liquidität bei der Europäischen Zentralbank (EZB) entstehenden Strafzinsen, die sich nach dem Satz der sog. Einlagefazilität richten (vgl. die ausführliche Berichterstattung zum Zins- und Schuldenmanagement der Stadt Lüdenscheid im Ausschuss für Beteiligungen, Finanzentwicklung und Verwaltungsmodernisierung, Sitzungsdrucksache 007/2021). Dieser Verwahrtgeltsatz wurde zum 15.02.2021 dem aktuellen Satz der Einlagefazilität entsprechend auf 0,50% angehoben. Da überdies für Kontoüberziehungen Zinsen zu zahlen sind, sollten sich die Kontostände im Idealfall zwischen 0 und 3 Mio. € bewegen. Der genannte Freibetrag in Höhe von 3 Mio. € wird jedoch bereits seit Anfang 2019 regelmäßig überschritten. In 2020 hatten sich insbesondere im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie unterjährig noch erhebliche Liquiditätsverschlechterungen gegenüber der Planung ergeben. Während die Aufwendungen für Verwahrtgelte dadurch unterhalb des Vorjahreswerts lagen, hatte der Eingang der Gewerbesteuer ausgleichsleistung zum Jahresende 2020 einen maßgeblichen günstigen Effekt auf die Liquiditätslage. Die nachfolgende Grafik veranschaulicht die Entwicklung der Liquiditätsbestände der zurückliegenden vier Jahre:



Seit Jahresende 2020 führen ansteigende Bestände auf den städtischen Konten zu steigenden Haushaltsbelastungen durch die genannten Verwahrentgelte. Vorbehaltlich der Jahresabschlussarbeiten kann für das Haushaltsjahr 2021 ein neuer Höchststand von knapp 187.000 € an angefallenem Verwahrentgelt konstatiert werden. Während sich die Höhe der Aufwendungen in Vorjahren insbesondere unter Berücksichtigung der Kompensation durch entfallene oder negative Liquiditätskreditzinsen noch in einem moderaten Bereich bewegte, ist die Belastung im Haushaltsjahr 2021 erheblich (s. nachfolgende Abbildung):



\* Kontoführungsgebühren bleiben hier als in ihrer Höhe nicht beeinflussbarer Aufwand unberücksichtigt.

Gleichzeitig zeichnen die aktuellen Liquiditätsbestände auf den städtischen Konten jedoch nach wie vor ein zu positives Bild der städtischen Liquiditätslage. Auf den Konten werden „reservierte“ Mittel ausgewiesen, welche in künftigen Jahren zu Liquiditätsbelastungen führen werden, ohne dass ihnen in den jeweiligen Haushaltsjahren entsprechende Einzahlungspositionen gegenüberstehen. So sind Übertragungen von Auszahlungsermächtigungen in das Jahr 2022 von über 20 Mio. € zu erwarten.<sup>1</sup> Ein vergleichbarer Anteil der reservierten Mittel entfällt auf die aus den Jahresüberschüssen der Jahre 2017, 2018 und 2019 vorgenommenen Zuführungen zu Sonderrücklagen in Höhe von knapp 27 Mio. € (Feuer- und Rettungswache, Erneuerung Dauerausstellung).

Anhand der Haushaltsplanung 2022ff. sind zwar planmäßige Reduzierungen der Liquiditätsbestände ersichtlich. Im Gegensatz zu den Vorjahren sind jedoch auch unter Berücksichtigung der o.g. Mittelabflüsse dauerhaft positive Bestände zu erwarten (vgl. Vorbericht zum Haushaltsplan 2022). Insgesamt ergeben sich durch die zuletzt deutlich gestiegenen Verwarentgeltbelastungen auch unter Berücksichtigung der o.g. Negativeffekte zunehmend Anreize, auch gering- sowie negativ verzinsten Anlagealternativen in Betracht zu ziehen.

## 2. Darstellung der Geld- und Kapitalmarktsituation für kommunale Anlagen

Seit dem Herbst 2020 hat die Stadt Lüdenscheid trotz der hohen Bestände auf den städtischen Konten und der daraus resultierenden Verwarentgeltbelastung keine Geldanlagen mehr getätigt. Aufgrund des Ausschlusses nicht einlagengesicherter Geschäfte gemäß § 7 Abs. 3 der Finanzgeschäfte-Richtlinie sowie der bis in lange Laufzeitbereiche hinein negativen Verzinsung von Anlagen bei Instituten mit kommunaler Einlagensicherung stehen keine (wirtschaftlichen) Optionen zur kurz- bis mittelfristigen Deponierung von Liquidität zur Verfügung. Erst in diesem Jahr hat der befürchtete Ausfall von Einlagen vieler kommunaler Anleger im Zusammenhang mit der Insolvenz der Greensill Bank AG die Grundvoraussetzung der kommunalen Einlagensicherung als Kernbestandteil der städtischen Finanzgeschäfte-Richtlinie in seiner Bedeutsamkeit bekräftigt.

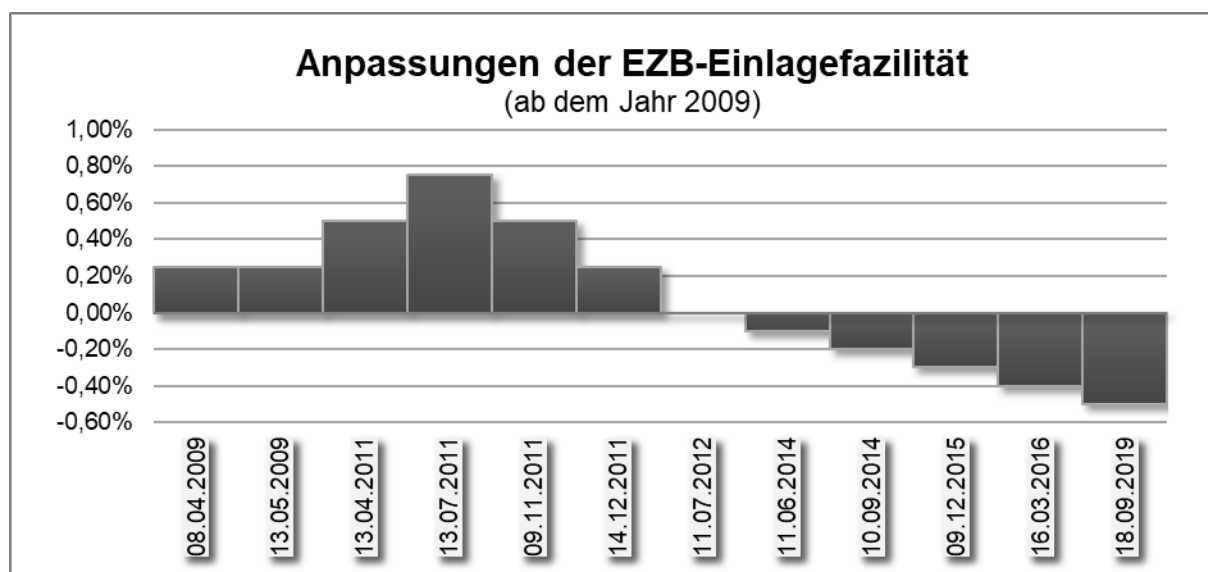
Einlagengesicherte Termingeldanlagen werden bundesweit seitens einiger größerer öffentlicher Banken sowie hauptsächlich von kleineren Volksbanken und Sparkassen hereingenommen. Der „Fall Greensill“ und die Reaktionen der kommunalen Anlegerschaft haben nach Einschätzung des städtischen Zins- und Schuldenmanagements zu einer weiteren Verknappung der einlagengesicherten, inländischen Anlageoptionen für Kommunen geführt. So liegen die Negativverzinsungen einlagengesicherter Anlagen auf Tagesgeldbasis oder gar über mehrere Monate schon seit längerem meist noch oberhalb des auf den Geschäftskonten erhobenen Verwarentgeltsatzes. Um die Verwarentgeltbelastung zu halbieren, wären bereits feste Dispositionen über 18 Monate und länger erforderlich. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Beschlussvorlage wären auch in Laufzeitbereichen von drei Jahren und darüber hinaus noch Negativkonditionen zu zahlen. Im einlagengesicherten Segment liegt ein „Bankenmarkt“ vor, im Rahmen dessen der bankseitige Aufruf spezifischer Konditionen an der Tagesordnung ist. Häufig werden Mindest- und Maximalgrenzen für Anlagevolumina („ab 5 Mio. €“, „bis max. 10 Mio. €“) bis hin zu definierten Anlagebeträgen kommuniziert. Insbesondere bei im Marktvergleich attraktiven Anlageoptionen bestehen meist kaum bis gar keine Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der Höhe, Laufzeit und Valuta. Eine wirtschaftliche Anlage von Liquidität erfordert im aktuellen Marktumfeld somit ein hohes Maß an Flexibilität hinsichtlich aller dem Geldgeschäft zugrundeliegenden Parameter.

Zur weiteren Entwicklung von Geldpolitik und Finanzmärkten können verwaltungsseitige Einschätzungen stets nur auf Basis von zum Betrachtungszeitpunkt zugänglichen Informationen erfolgen. Dem im Rahmen der jüngsten EZB-Sitzung am 16.12.2021 kommunizierten aktuellen geldpolitischen Ausblick nach ist eine Weiterführung der expansiven Geldpolitik vorgesehen und eine Leitzinserhöhung für frühestens 2023 zu erwarten. Überdies ist anhand der Entwicklung des dem Verwarentgelt zugrundeliegenden Satzes der Einlagefazilität eine Anhebung auf 0,00% im Rahmen der ersten Zins-

---

<sup>1</sup> Die Höhe der notwendigen Ermächtigungsübertragungen vom Jahr 2021 in das Jahr 2022 ist derzeit noch nicht bekannt; es wird von Übertragungen in ähnlicher Größenordnung wie zum Jahreswechsel 2020/2021 ausgegangen.

Schritte eher unwahrscheinlich:



Einer sicherheitsorientierten Vorhaltung hoher Liquiditätsbestände in Erwartung von Mittelabflüssen sind vor diesem Hintergrund die für viele weitere Monate in Aussicht stehenden Haushaltsbelastungen durch Verwarentgelte entgegen zu halten. So verursachen 1 Mio. €, die oberhalb des genannten Freibetrags auf einem städtischen Konto vorgehalten werden, bereits Haushaltsbelastungen von 5.000 € jährlich.

### 3. Handlungsoptionen

Angesichts der aktuell positiven, jedoch mit den oben ausgeführten Unsicherheiten behafteten Liquiditätslage stellt die Tüchtigkeit gesicherter Geldanlagen für einen großen Teil der städtischen Liquiditätsbestände derzeit keine wirtschaftliche Option dar. Für den Neubau der Feuer- und Rettungswache liegt hingegen eine aktuelle Mittelabfluss- und darauf aufbauende Finanzierungsplanung vor. Die Mittel der zugehörigen Sonderrücklagen sind ohnehin gedanklich oder explizit für die genannten Zwecke „zur Seite zu legen“ und können somit auch nicht an anderer Stelle fehlen. Eine längerfristige Anlage dieser Mittel entspricht auch der wesentlichen Zielsetzung der Vorsorge für Verpflichtungen mit künftiger Liquiditätswirksamkeit nach § 7 Abs. 5 der Finanzgeschäfte-Richtlinie. Folgende Beträge werden nach aktuellem Stand in den Haushaltsjahren 2021 ff. aus den Rücklagen zu entnehmen sein:

	2021	2022	2023	2024	2025	Summen
Sonder-RL FW	112.000 €	1.750.000 €	2.100.000 €	14.700.000 €	5.554.500 €	24.216.500 €
Sonder-RL FW Klima	0 €	0 €	0 €	0 €	1.075.000 €	1.075.000 €
<b>Summen</b>	<b>112.000 €</b>	<b>1.750.000 €</b>	<b>2.100.000 €</b>	<b>14.700.000 €</b>	<b>6.629.500 €</b>	<b>25.291.500 €</b>

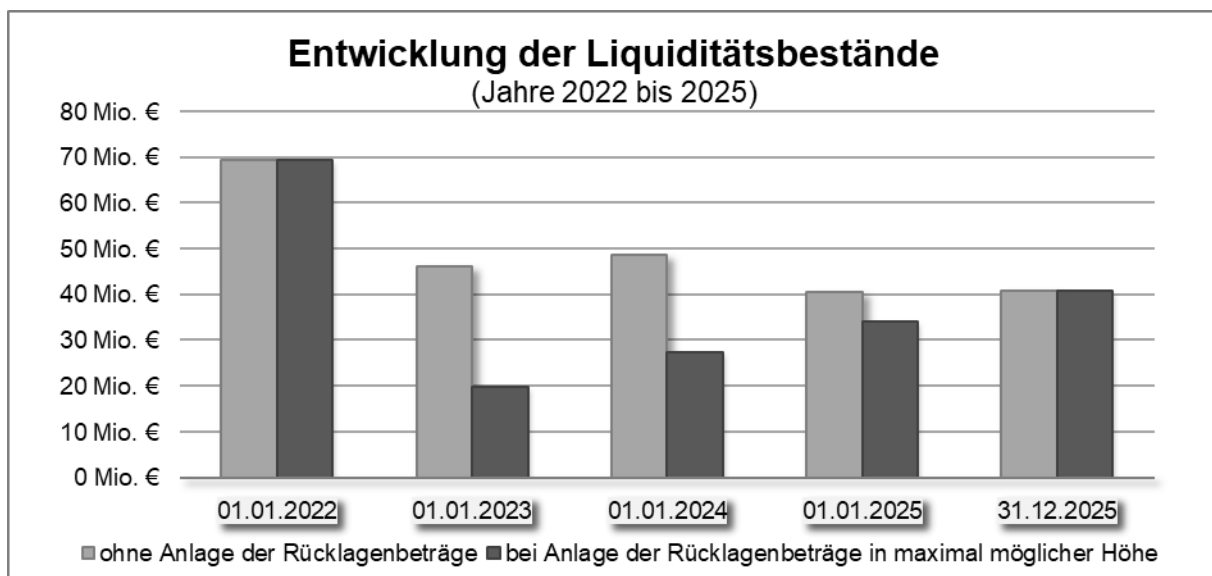
Die Anlage der jeweils voraussichtlich benötigten Rücklagensumme wird dementsprechend so geplant, dass ein Mittelrückfluss je nach vereinbarter Laufzeit zwischen Januar und Oktober des jeweiligen Jahres erfolgen würde. Dabei können je nach verfügbaren Anlagemöglichkeiten und Konditionen die jährlichen Summen als Ganzes oder in Teilbeträgen angelegt werden. Würden die Mittel eher benötigt als geplant, wären unter Umständen Zwischenfinanzierungen erforderlich. Analog zu den negativen Einlagekonditionen sind Liquiditätskreditaufnahmen zumindest nach aktuellem Stand nach wie vor zu Negativkonditionen möglich.

Folgende gestaffelte Vorgehensweise wird demnach bei unterstellten Geschäftsabschlüssen im März 2022 avisiert:

- Für die planmäßig bereits im Jahr 2023 benötigten Mittel in Höhe von 2,1 Mio. €, um weitere städtische Liquidität auf einen aktuell geläufigen Mindestanlagebetrag von 5 Mio. € aufgestockt, werden Anlagemöglichkeiten für einen Zeitraum zwischen 12 und 20 Monaten gesucht. Bei allen Laufzeitvarianten läge(n) (ein) Geschäft(e) der laufenden Verwaltung nach § 3 der Finanzgeschäfte-Richtlinie vor.
- Für die planmäßig im Jahr 2024 benötigten Mittel in Höhe von 14,7 Mio. € werden Anlagemöglichkeiten für einen Zeitraum zwischen 22 und 32 Monaten gesucht. Bei allen Laufzeitvarianten läge(n) (ein) Geschäft(e) der laufenden Verwaltung nach § 3 der Finanzgeschäfte-Richtlinie vor.
- Für die planmäßig im Jahr 2025 benötigten Mittel in Höhe von 6,6 Mio. € werden Anlagemöglichkeiten für einen Zeitraum zwischen 34 und 44 Monaten gesucht. Bei Laufzeiten von 36 Monaten und mehr handelt es sich hierbei um (ein) zustimmungspflichtige(s) Finanzgeschäft(e) nach § 7 Abs. 5 der Finanzgeschäfte-Richtlinie.

Gelingen entsprechende Geschäftsabschlüsse erst zu späteren Zeitpunkten, würde sich der jeweilige maximal mögliche Anlagezeitraum entsprechend verkürzen.

Auch im Falle einer exakten Umsetzung der vorstehend skizzierten Vorgehensweise, was einer Anlage sämtlicher der o.g. Rücklagenbeträge in maximal möglicher Höhe entspräche, ergäben sich auf Basis der in den Folgejahren erwarteten Entwicklungen (vgl. Vorbericht zum Haushaltsplan 2022) angemessene Liquiditätsspielräume in den Jahren 2022 bis 2025:



Im Rahmen der Anlage würden auch Negativverzinsungen mit einer als hinreichend eingeschätzten Differenz zum Verwarentgeltsatz hingenommen, wobei die mit langfristigen Anlageentscheidungen gegenüber kurzfristigen Dispositionen verbundenen erhöhten Unsicherheiten zu berücksichtigen sind. So besteht das mit der Laufzeit sukzessive ansteigende Risiko, dass nach einem gewissen Zeitablauf eine negativ verzinsten Einlage bestehen könnte, während für Bestände auf den städtischen Konten kein Verwarentgelt mehr anfiel oder sogar eine Zwischenfinanzierung über positiv verzinsten Liquiditätskredit erforderlich sein würde. Doch selbst in diesem nur unter Umständen eintretenden Fall wären die seit dem Geschäftsabschluss zwischenzeitlich ersparten Verwarentgelte gegenzurechnen. Demnach ist die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit bei einer negativ verzinsten einjährigen Anlage oberhalb des Verwarentgeltsatzes in Anbetracht der erwarteten weiteren geldpolitischen Entwicklung mit relativ großer Sicherheit anzunehmen. Bei einer mehrjährigen Geldanlage sollte der Satz hingegen möglichst nur leicht negativ ausfallen bzw. sollte sich bereits von Beginn an eine deutliche Ersparnis gegenüber dem Verwarentgelt ergeben.

Durch die skizzierte Vorgehensweise würden sich auf Basis indikativer Zinssätze (Stand: Dezember 2021) bei den nachfolgenden beispielhaften Konditionen folgende signifikante Verbesserungen ge-

genüber einer Verwahrentgeltbelastung für die maßgeblichen Summen ergeben:

Vergleichsberechnung			
Anlagebetrag	5.000.000 €	14.700.000 €	6.629.000 €
Laufzeit (Monate)	18	30	36
Zinssatz	-0,25%	-0,15%	-0,05%
Belastung Negativzins	18.750 €	55.125 €	9.944 €
<b>Vergleich: Belastung Verwahrentgelt</b>			
Verwahrentgelt über Gesamtlaufzeit	37.500 €	183.750 €	99.443 €
Wegfall Verwahrentgelt 01.01.2025	37.500 €	183.750 €	93.918 €
Wegfall Verwahrentgelt 01.01.2024	37.500 €	134.750 €	60.770 €
Wegfall Verwahrentgelt 01.01.2023	33.333 €	98.000 €	44.197 €
Wegfall Verwahrentgelt 01.07.2022	8.333 €	24.500 €	11.049 €

Selbst unter der Annahme eines vollständigen Wegfalls des Verwahrentgelts auf den städtischen Konten ab Anfang 2023 wäre die Einsparung noch beträchtlich. Lediglich bei einem vollständigen Wegfall des Verwahrentgelts zur Jahresmitte 2022 wäre die weitere Vorhaltung der potenziellen Anlagesummen auf den städtischen Geschäftskonten vorteilhaft. Eine entsprechende Vergleichsrechnung würde jedem der avisierten Geldgeschäfte unter Verwendung der konkret angebotenen Konditionen vorgeschaltet.

Lüdenscheid, den 22.12.2021

In Vertretung

*gez. Haarhaus*

Sven Haarhaus  
Stadtkämmerer und Beigeordneter